

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Ausgabe 01/2017

Beim Institut für Wirtschaftsforschung und Politikberatung

AKTUELLE AGRARGESETZGEBUNG in der Ukraine

Inhalt

Gesetze und andere Rechtsakte, die im Dezember 2016 eingetragen oder verabschiedet wurden oder in Kraft getreten sind

- Reduzierung des Ökotarifs für Elektroenergie aus alternativen Quellen

Gesetzentwürfe, die in der Werchowna Rada der Ukraine im Dezember 2016 eingetragen worden sind

- Genehmigungsverfahren für die Erarbeitung von Landnutzungsprojekten
- Fristverlängerung für das Bodenmoratorium
- Gesetzliche Regelung über den Status von Meliorationsobjekten
- Rechtsgrundlagen für die Öffnung des Bodenmarktes
- Erhöhung der Grundsteuer
- Förderung der Produktion von Kognak
- Höhere Anforderungen an den Schutz der Pflanzen- und Tierwelt
- Verbesserung des Berechnungsverfahrens der normativen Geldbewertung
- Exportzölle auf Rapssaatgut und Sojabohnen

Mit Unterstützung von



Reytarska Str. 8/5 A, 01030 Kiew

info@apd-ukraine.de

www.apd-ukraine.de

Gesetze und andere Rechtsakte, die im Dezember 2016 eingetragen oder verabschiedet wurden oder in Kraft getreten sind

Reduzierung des Ökotarifs für Solarstrom

Gesetz der Ukraine „Über Änderungen des Gesetzes der Ukraine „Über den Strom“ über Tarife für den Ökostrom“ Nr. 1804-VIII (Gesetzentwurf Nr. 5129 vom 15.09.2016), verabschiedet durch die Werchowna Rada der Ukraine am 22.12.2016. Das Gesetz wurde am 29.12.2016 durch den Präsidenten der Ukraine unterzeichnet und tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Das Gesetz differenziert Ökotarife für den Strom aus Solarkraftwerken (i) bis einschließlich 10 MW und (ii) über 10 MW. Der Einspeisungstarif für Solarkraftwerke mit einer Leistung von mehr als 10 MW, die vor dem 30.06.2015 gebaut wurden, wird gesenkt.

Der Begriff „Biomasse“ wird vom Gesetz wie folgt neu definiert:

- nichtfossile, biologisch erneuer- und abbaubare Substanzen organischen Ursprungs in Form von Produkten, Abfällen und Rückständen der Forst-, Land- und Fischwirtschaft und technologisch verwandter Industrien;
- ein biologisch abbaubarer Bestandteil des Industrie- und Hausmülls.

Der Einspeisungstarif für Strom aus Biomasse wird durch dieses Gesetz nicht verändert. Derzeit gleicht er dem Einzelhandelstarif für die Verbraucher der zweiten Klasse der Spannung, Stand Januar 2009, multipliziert mit dem Ökotarif für Strom aus Biomasse (seine Höhe entspricht derzeit 2,30 UAH (ca. 0,07 EUR)).

Gesetzentwürfe, die in der Werchowna Rada der Ukraine im Dezember 2016 eingetragen worden sind

Genehmigungsverfahren für die Erarbeitung von Landnutzungsprojekten

Gesetzentwurf „Über Änderungen des Bodenkodexes der Ukraine über die Erteilung von Genehmigungen für die Erarbeitung von Landnutzungsprojekten“ Nr. 5474 vom 01.12.2016, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von W.W. Krywokhatko (Partei „Block Petro Poroschenko“)).

Mit dem Gesetzentwurf wird - bei der Übergabe eines Grundstücks staatlichen oder kommunalen Eigentums ins Privateigentum - verboten, eine Genehmigung für die Zuteilung des gleichen Grundstücks zur Erarbeitung von Landnutzungsprojekten nochmals zu erteilen, wenn die Gültigkeitsdauer der aktuell gültigen Genehmigung noch nicht abgelaufen ist.

Gesetzentwurf „Über Änderungen des Artikels 118 des Bodenkodexes der Ukraine über die Verbesserung des Erteilungsverfahrens von Genehmigungen für die Erarbeitung von Landnutzungsprojekten“ Nr. 5474-1 vom 15.12.2016, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von R.M. Solwar (Partei „Block Petro Poroschenko“)).

Der Gesetzentwurf ergänzt den obigen Gesetzentwurf Nr. 5474 durch einen weiteren Verweigerungsgrund für die Erteilung einer Genehmigung zur Erarbeitung von Landnutzungsprojekten als Grundlage für die Zuteilung eines staatlichen bzw. kommunalen Grundstücks. Wenn sich auf einem zur Privatisierung vorgesehen Grundstück eine Immobilie befindet, die bereits einem anderen Eigentümer gehört, soll die Genehmigung zur Erarbeitung eines Landnutzungsprojekts verweigert werden.

Fristverlängerung für das Bodenmoratorium

Gesetzentwurf „Über das Bodenmoratorium“ Nr. 5476 vom 01.12.2016, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von J.W. Tymoschenko (Partei „Batkywschtschyna“)).

Mit dem Gesetzentwurf wird eine Fristverlängerung für das Bodenmoratorium bis zum 01.01.2022 beab-

sichtigt. Der Gesetzentwurf sieht ebenfalls vor, dass der Staat Agrargrundstücke von privaten Eigentümern aufkaufen darf.

Derzeit ist das Bodenmoratorium bis zum 01.01.2018 gültig.

Gesetzliche Regelung über den Status von Meliorationsobjekten

Gesetzentwurf „Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine über die staatliche Eintragung der Eigentumsrechte auf Meliorationsobjekte“ Nr. 5500 vom 07.12.2016, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von S.W. Khlan (Partei „Block Petro Poroschenko“)).

Mit dem Gesetzentwurf werden Meliorationssysteme als „Immobilien“ definiert und unterliegen somit - gemäß der gültigen Gesetzgebung - der staatlichen Registrierung.

Rechtsgrundlagen für die Öffnung des Bodenmarktes

Gesetzentwurf „Über den Umlauf von Agrargrundstücken“ Nr. 5535 vom 13.12.2016, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von O.P. Muschak, S.W. Khlan u.a. (Parteien „Block Petro Poroschenko“, „Narodny Front“, fraktionslose)).

Die wichtigsten Punkte des Gesetzentwurfes sind:

- Zu den Personen, welche Eigentumsrechte an Agrargrundstücken erwerben dürfen, zählen Staatsbürger der Ukraine, Gemeinden, der Staat in der Person von Exekutivorganen, juristische Personen.
- Die Festlegung von Öffnungsphasen des Bodenmarktes, u.zw.:
 - Der Verkauf von Agrargrundstücken staatlichen und kommunalen Eigentums wird ab Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes (voraussichtlich am 01.07.2017) erlaubt;
 - Der Verkauf von Agrargrundstücken privaten Eigentums wird ab dem 01.07.2018 erlaubt.

Ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes und bis zum 01.01.2020 dürfen die Agrargrundstücke nur von den ukrainischen Bürgern, territorialen Gemeinden und dem Staat (in der Person der Exekutivorgane) erworben werden.

Ab dem 01.01.2020 dürfen die Agrargrundstücke auch von juristischen Personen erworben werden.

Ab dem 01.01.2030 dürfen die Agrargrundstücke auch von Ausländern und Staatenlosen erworben werden.

- Der Verkauf von Agrargrundstücken staatlichen und kommunalen Eigentums erfolgt ausschließlich durch elektronische Versteigerungen.
- Der Verkauf von Agrargrundstücken aus Privateigentum erfolgt auf Grund einer Entscheidung des Landeigentümers oder durch elektronische Versteigerungen.
- Der Mindestpreis für Agrargrundstücke staatlichen oder kommunalen Eigentums wird in Höhe ihrer Expertengeldbewertung festgelegt. Der Mindestpreis für Agrargrundstücke aus Privateigentum wird in Höhe ihrer normativen Geldbewertung, aber nicht niedriger als 20 Pachtzahlungen, festgelegt.
- Die Nutzungsart eines Agrargrundstücks darf innerhalb von drei Jahren, ab dem Erwerb von Eigentumsrechten, nicht geändert werden.
- Die Eintragung von Agrargrundstücken ins Stammkapital juristischer Personen wird bis zum 01.01.2020 verboten.
- Besonderheiten bei der Verpfändung von Agrargrundstücken werden definiert, u. zw.:
 - Die Agrargrundstücke können zur Sicherung der Verpflichtungen gegenüber Gläubigern nicht verpfändet werden, die (Gläubiger) gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht als Käufer der Agrargrundstücke handeln können.
- Die Mindestgröße von Agrargrundstücken wird in Höhe von 1 ha festgelegt.

Gesetzentwurf „Über den Umlauf von Agrargrundstücken“ Nr. 5535-1 vom 28.12.2016, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von A.O. Kornatsky (Partei „Block Petro Poroschenko“)).

Der Gesetzentwurf stellt eine Alternative zum Gesetzentwurf Nr. 5535 dar. Die wichtigsten Ergänzungen sind:

- Der Mindestpreis wird auf das Zwanzigfache der minimalen Jahrespachtzahlung festgesetzt.
- Die Leibrente für den Verkäufer wird beim Verkauf eines Agrargrundstücks zum Mindestpreis eingeführt. Der jährliche Betrag der Leibrente wird in Höhe der durchschnittlichen minimalen Jahrespacht, die für die letzten 20 Jahre berechnet wurde, festgesetzt.

Des Weiteren werden bisher nicht zugeteilte bzw. nicht privatisierte landwirtschaftliche Flächen für den freien Bodenmarkt vorgesehen. Der Handel mit diesen Flächen wird ab dem Datum ihrer Übergabe ins Privateigentum eines ukrainischen Staatsbürgers in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bodengesetzbuches aufgenommen.

Erhöhung der Grundsteuer

Gesetzentwurf „Über Änderungen des Steuerkodexes der Ukraine über die Bodennutzungsgebühr“ Nr. 5551 vom 16.12.2016, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von S.W. Martynjak, Partei „Wolja Narodu“).

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung einer zusätzlichen Bodennutzungsgebühr vor. Mit dieser Gebühr sollen Kapitalausgaben von Gemeinden finanziert werden. Es wird u.a. vorgeschlagen:

- zusätzlich einen Grundsteuersatz in Höhe von 1% der normativen Geldbewertung der Agrargrundstücke einzuführen, deren normative Geldbewertung bereits durchgeführt wurde.
Für die nicht bewerteten Grundstücke, die außerhalb von Ortschaften liegen, soll ein Grundsteuersatz in Höhe von 1% der normativen Geldbewertung von Ackerland in den Oblasten bzw. in der Autonomen Republik Krim eingeführt werden.
- die Mindestpacht von 3% auf 4% und die Höchstpacht von 12% auf 13% für Grundstücke staatlichen und kommunalen Eigentums zu erhöhen.

Förderung der Produktion von Kognak

Gesetzentwurf „Über Änderungen des Gesetzes der Ukraine „Über die staatliche Regelung der Herstellung und des Verkaufs von Äthanol, Weinbrand, Fruchtbrand, alkoholischen Getränken und Tabakwaren“ über die Benutzung von einheimischen Rohstoffen“ Nr. 5501 vom 07.12.2016, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von S.W. Khlan, F.F. Negoj u.a. (Parteien „Block Petro Poroschenko“, „Narodny Front“, „Radikale Partei Oleh Ljaschko“)).

Mit dem Gesetzentwurf werden die Betriebe verpflichtet, einheimischen Weinbrand in der Produktion von gewöhnlichem Kognak zu verwenden, wobei der Anteil einheimischer Rohstoffe jährlich stufenweise von 15% in 2017 bis auf 85% in 2026 erhöht werden soll. Verstöße gegen diese Anforderungen führen zu finanziellen Sanktionen.

Höhere Anforderungen an den Schutz der Pflanzen- und Tierwelt

Gesetzentwurf "Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine (über die Optimierung der nachhaltigen Nutzung der Tier- und Pflanzenwelt)" Nr. 5621 vom 28.12.2016, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von A.B. Dyriv, T.D. Kremin u.a. (Parteien „Narodny Front“, „Block Petro Poroschenko“)).

Mit dem Gesetzentwurf wird beabsichtigt:

- die Befugnisse über die Regelung der Nutzung von natürlichen Wasserressourcen im Naturschutzgebiet an das Ministerium für Ökologie und Naturressourcen der Ukraine zurückzugeben. Seit 2012 übt diese Funktion das Ministerium für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine aus.
- die Anwendung von Maßnahmen zur Regulierung von Wildbeständen in den Perioden ihrer Vermehrung weiter einzuschränken;
- die bestehenden Verbote zur Einsiedlung von Tier-, Pflanzen- und Pilzarten in Naturschutzgebieten zu präzisieren;

- die Regelung zum eliorativen Fischfang und zum selektiven Abschuss im Rahmen von Hilfeleistung für Tiere in Not im bestehenden Gesetz der Ukraine „Über die Tierwelt“ zu streichen;
- die Verantwortung des Staates bei Verletzungen der Anforderungen zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt zu stärken.

Verbesserung des Berechnungsverfahrens der normativen Geldbewertung

Gesetzentwurf „Über Änderungen des Artikels 289 des Steuerkodexes der Ukraine über die Optimierung des Berechnungsverfahrens des Indexierungskoeffizienten der normativen Geldbewertung von Grundstücken zwecks Erhaltung des Produktionspotentials inländischer Betriebe“ Nr. 5493 від 06.12.2016, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von O.W. Ljaschko, W.W. Galasjuk u.a. (Parteien „Radikale Partei Oleh Ljaschko“, „Narodny Front“, „Block Petro Poroschenko“, fraktionslose)).

Der Gesetzentwurf sieht vor, zur Berechnung des normativen Geldbewertungsindex der Grundstücke nicht den tatsächlichen Verbraucherpreisindex für das Vorjahr, sondern den Soll-Index zu verwenden, welcher Grundlage für die Berechnung der Indikatoren des Staatshaushalts der Ukraine für das laufende Jahr bildet. Außerdem wird die Obergrenze des Koeffizienten der jährlichen Indexierung der normativen Geldbewertung auf 1,1 festgelegt. Der Indexierungskoeffizient der normativen Geldbewertung der Grundstücke darf innerhalb des Berichtsjahres nicht geändert werden.

Exportzölle auf Rapssaatgut und Sojabohnen

Gesetzentwurf „Über Änderungen des Artikels 1 des Gesetzes der Ukraine „Über die Sätze der Exportzölle einiger Sorten von Ölsaaten“ (über die Einführung von Exportzöllen auf Rapssaatgut und Sojabohnen)“ Nr. 5508 vom 08.12.2016, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von S.S. Bereskin (Partei „Widrodshennja“)).

Mit dem Gesetzentwurf soll ein Exportzoll für Rapssaatgut und Sojabohnen, verarbeitet oder unverarbeitet, in Höhe von 10% des Zollwerts eingeführt werden. Diese Neueinführung soll die Entwicklung der einheimischen Verarbeitungsindustrie fördern.

Autoren, Redaktion und Kontakt:

Mariya Yaroshko, Syman Jurk

Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)

Reytarska 8/5 A, 01030 Kiew

Tel. +38044/ 2356327

info@apd-ukraine.de

www.apd-ukraine.de

Die Serie „Aktuelle Agrargesetzgebung in der Ukraine“ gibt einen Überblick über Gesetze und Gesetzentwürfe der Werchowna Rada <http://portal.rada.gov.ua/>, die von Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung des Agrarsektors (insbesondere Landwirtschaft und Ernährungsindustrie) sind.

Diesbezügliche Informationen können nicht als eine Rechtsberatung betrachtet werden.

Die Artikel werden folgendermaßen unterteilt:

- „Gesetze und andere Rechtsakte, die im analysierten Zeitraum verabschiedet wurden und in Kraft getreten sind“: Gesetze, die in der Werchowna Rada verabschiedet und vom Präsidenten unterzeichnet wurden, einschließlich der Verordnungen des Ministerkabinetts, auch wenn die Gesetze evtl. erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.
- „Gesetzentwürfe von besonderer Bedeutung, die im analysierten Zeitraum weiter behandelt wurden“: Gesetzentwürfe, die durch die Werchowna Rada in Lesungen gesetzgeberisch bearbeitet, aber nicht verabschiedet (d.h. im Normalfall an einen Ausschuss zur Bearbeitung übergeben) wurden.
- „Gesetzentwürfe, die in die Werchowna Rada im analysierten Zeitraum eingebracht wurden“: Gesetzentwürfe, die in der Werchowna Rada neu eingetragen und registriert wurden (bzw. danach ohne Lesung an einen Ausschuss übergeben wurden).